

## Satzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung -Abfallgebührensatzung- der Stadt Tönisvorst (AGS) vom 17.12.2020

### Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 G zum NKF-COVID-19-IsolierungsG sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29.9.2020 (GV. NRW. S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes G zur Änd. des KommunalabgabenG vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen – Abfallentsorgungssatzung (AES) der Stadt Tönisvorst vom 14. September 2017 sowie der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst vom 14. September 2017, in den jeweils geltenden Fassungen

hat der Hauptausschuss in Delegation gem. Beschluss des Rates vom 10. Dezember 2020 nach § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen

#### Behälterkosten einschließlich Grundgebühr

1.	je Sammelbehälter in dem System "graue Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst		
1.1	mit einem Fassungsvermögen von	120 l je Veranlagungsjahr	51,69 €
1.2	mit einem Fassungsvermögen von	240 l je Veranlagungsjahr	96,98 €
1.3	mit einem Fassungsvermögen von	770 l je Veranlagungsjahr	419,06 €
1.4	mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l je Veranlagungsjahr	560,74 €

#### Behälterkosten

2.	je Sammelbehälter in dem System "braune Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst		
2.1	mit einem Fassungsvermögen von	120 l je Veranlagungsjahr	2,83 €
2.2	mit einem Fassungsvermögen von	240 l je Veranlagungsjahr	3,26 €
3.	je Sammelbehälter in dem System "grüne Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst		
3.1	mit einem Fassungsvermögen von	120 l je Veranlagungsjahr	3,28 €
3.2	mit einem Fassungsvermögen von	240 l je Veranlagungsjahr	3,72 €
3.3	mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l je Veranlagungsjahr	77,76 €

#### Entleerungskosten

4.	je ausgeführter Sammelbehälterleerung nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst		
4.1	für 120 l fassende Sammelbehälter	-graue Tonne-	1,08 €
4.2	für 240 l fassende Sammelbehälter	-graue Tonne-	1,07 €
4.3	für 120 l fassende Sammelbehälter	-braune Tonne-	1,44 €
4.4	für 240 l fassende Sammelbehälter	-braune Tonne-	1,43 €
4.5	für 770 l fassende Sammelbehälter	-graue Tonne-	4,71 €
4.6	für 1.100 l fassende Sammelbehälter	-graue Tonne-	4,58 €
4.7	für 120 l fassende Sammelbehälter	-grüne Tonne-	-0,40 €
			(x 13 Abfahren/Jahr)
4.8	für 240 l fassende Sammelbehälter	-grüne Tonne-	-0,80 €
			(x 13 Abfahren/Jahr)
4.9	für 1.100 l fassende Sammelbehälter	-grüne Tonne-	-8,74 €
			(x 13 Abfahren/Jahr)

### Deponiekosten

- |     |                                                                                                                 |        |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 5.  | Je volle 10 l nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst  |        |
| 5.1 | im System "graue Tonne"                                                                                         | 0,25 € |
| 5.2 | im System "braune Tonne"                                                                                        | 0,23 € |
| 6.  | Je Abfallsack nach § 3 Abs. 1 Ziffer 4 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst | 4,64 € |
- (2) Ist eine Leerung wegen zu starker Verdichtung der eingefüllten Abfälle nicht möglich, wird dennoch die jeweilige Leerungsgebühr berechnet.
- (3) Entstandene Auslagen, die in Zusammenhang mit Leistungen der Abfallentsorgung entstehen, gelten als Gebühr nach den Regelungen dieser Satzung und sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.
- (4) Die Vorausleistungen werden in Höhe des Abrechnungsergebnisses 2019 unter Berücksichtigung der Gebührensätze 2020 berechnet.

### **§ 2 Gebührensätze für den Wertstoffhof**

- (1) Die Gebühren betragen je Anlieferung aus privaten Haushalten nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst bis zu einer Menge von 0,5 Kubikmetern
- |     |                        |                       |         |
|-----|------------------------|-----------------------|---------|
| 1.1 | Restabfall             |                       | 10,00 € |
| 1.2 | Sperrmüll              | - sonstiger Sperrmüll | 10,00 € |
|     |                        | - Altholz             | 10,00 € |
| 1.3 | kompostierbarer Abfall |                       | 10,00 € |
- (2) Als Kleinmengenregelung für Grünschnittabfälle aus privaten Haushalten pro Anlieferung nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst ermäßigt sich die vorstehende Gebühr wie folgt:
- |     |                                       |        |
|-----|---------------------------------------|--------|
| 2.1 | bis maximal 3 Säcke a 70 Liter Inhalt | 5,00 € |
|-----|---------------------------------------|--------|

### **§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst vom 20.12.2019 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung wird hiermit bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 30.06.2016 in der zurzeit geltenden Fassung.

### **Hinweis:**

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 17.12.2020

Der Bürgermeister

(Leuchtenberg)